

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON VICTORY CLASSIC CARS BV

ALLGEMEIN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Vereinbarungen, die zwischen Victory Classic Cars BV (im Folgenden VCC BV), Handelsname ER Classics, und Käufern oder Kunden in Bezug auf den Kauf, die Reparatur und Wartung von Autos, Teilen und Zubehör dafür geschlossen werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- das Auto: ein Personenkraftwagen, ein von ihm abgeleiteter Lastkraftwagen oder Lieferwagen, dessen Gesamtgewicht einschließlich Ladekapazität 3.500 kg nicht überschreitet;
- das zu kaufende Auto: ein Auto, das vom Käufer an den Verkäufer im Rahmen des Vertrages verkauft wird;
- der Vertrag: der Vertrag über den Kauf und Verkauf eines Autos oder von Teilen und Zubehör dafür;
- der Verkäufer: die Person, die ein Auto oder Teile und Zubehör dafür gemäß dem Vertrag verkauft;
- der Käufer: die Person, die gemäß dem Vertrag ein Auto oder Teile und Zubehör dafür kauft;
- der Auftrag: die Vereinbarung zur Durchführung von Montage-, Demontage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Schadensgutachten, jeweils einzeln oder zusammen als „Werk“ bezeichnet;
- Auftraggeber: die Person, die den Reparateur beauftragt, Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen;
- die Werkstatt: die Person, die einen Auftrag in Bezug auf ein Auto und/oder Teile und Zubehör dafür ausführt oder ausgeführt hat;

KAUFEN UND VERKAUFEN

Artikel 1 - Das Angebot

Das Angebot des Verkäufers erfolgt mündlich, schriftlich oder elektronisch und gilt – sofern eine Annahmefrist gesetzt ist – während der darin angegebenen Frist. Die Annahme des Angebots durch den Käufer ist nur gültig, wenn sie innerhalb der angegebenen Frist erfolgt. Darüber hinaus ist die elektronische Annahme des Angebots durch den Käufer nur gültig, wenn sie vom Verkäufer bestätigt wurde.

Ist keine Annahmefrist gesetzt, gilt das Angebot zwei Werkstage, sofern das Auto unverkauft geblieben ist.

Artikel 2 - Die Vereinbarung

Die Vereinbarung muss immer schriftlich oder elektronisch festgehalten werden. Eine Kopie einer schriftlichen Vereinbarung muss dem Käufer zur Verfügung gestellt werden. Das Fehlen einer schriftlichen oder elektronisch aufgezeichneten Vereinbarung macht diese Vereinbarung jedoch nicht ungültig.

Artikel 3 - Der Inhalt der Vereinbarung

Eine schriftliche oder elektronisch aufgezeichnete Vereinbarung enthält in jedem Fall:

- die Fahrgestellnummer/das Kennzeichen des Autos und jedes zu kaufenden Autos, beide mit jeglichem Zubehör;
- der Preis des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs, mit Angabe, ob es sich um einen festen oder nicht festen vereinbarten Preis handelt;
- der Preis eines zu kaufenden Autos zum vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung dieses Autos; hier ist zu beachten, dass es sich definitionsgemäß um ein Margenauto handelt, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein Mehrwertsteuerauto handelt;
- die Lieferkosten des Autos;
- das mutmaßliche oder ausdrücklich festgelegte Lieferdatum;
- die Zahlungsweise.

Artikel 4 - Preisänderungen/-erhöhung

1. Änderungen von Steuern, Verbrauchsteuern und ähnlichen staatlichen Abgaben werden jederzeit sowohl im festen als auch im nicht festen vereinbarten Preis von Autos weitergegeben.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 können neben den vorgenannten Änderungen auch Preiserhöhungen aufgrund von Änderungen der Fabrik- und/oder Importeurspreise und der Wechselkurse auf den nicht fest vereinbarten Preis weitergegeben werden der Autos. Nach Mitteilung dieser Änderung hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Erhöhung des vereinbarten Preises durch den Verkäufer nach Vertragsschluss erfolgt. Die Auflösung muss innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung erfolgen. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen.

Artikel 5 - Das Risiko für das Auto

Das Auto befindet sich bis zur tatsächlichen Übergabe auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Ein zu kaufendes Auto geht erst mit der tatsächlichen Auslieferung in das Eigentum des Käufers über. Bis zu diesem Zeitpunkt geht das zu kaufende Auto auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers und alle Kosten gehen zu seinen Lasten. Dazu gehören auch die Kosten für die Wartung und etwaige Schäden, gleich aus welcher Ursache, einschließlich Schäden, die dadurch entstehen, dass die amtlichen Fahrzeugpapiere nicht vorgelegt werden können.

Artikel 6 - Stornierung

1. Der Käufer hat das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten, unabhängig davon, ob der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Diese Stornierung kann nur schriftlich erfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Schäden, die ihm durch die Stornierung entstehen, innerhalb einer Woche nach dieser Stornierung zu ersetzen. Dieser Schaden wird auf 15 % des Kaufpreises des stornierten Autos festgesetzt. Wenn der Käufer diese Entschädigung nicht innerhalb von 10 Tagen bezahlt hat, hat der Verkäufer das Recht, den Käufer schriftlich darüber zu informieren, dass er die Einhaltung des geschlossenen Vertrags verlangt. In diesem Fall kann sich der Käufer nicht mehr auf die Stornierung berufen. Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung dieser Entschädigung ist eine Schuld im Sinne von Artikel 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die ausdrücklich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde.

2. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das zu kaufende oder zu verkaufende Auto vom Käufer an den Verkäufer übergeben wurde.

Artikel 7 - Zustand des Autos

1. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung des zu kaufenden/verkaufenden Autos muss es sich in demselben Zustand befinden, in dem es sich bei Abschluss des Kauf-/Verkaufsvertrags befand.
2. Sollten zwischen dem Abschluss des Kauf-/Verkaufsvertrages und der tatsächlichen Auslieferung Änderungen am Fahrzeug eingetreten sein, sowohl optischer Art als auch hinsichtlich des technischen Zustandes des Fahrzeuges, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber informieren. Das. informiert.
3. Die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels können zu einer Änderung oder Auflösung des abgeschlossenen Abkommens führen.

Artikel 8 – Ansicht des Autos

1. Der Verkäufer ermöglicht dem Käufer eine vollständige Besichtigung des angebotenen Autos, wobei die Möglichkeit angeboten wird, eine Brücke zu benutzen. Dazu gehört auch das völlig unverbindliche Angebot einer Probefahrt.
2. Dem Käufer steht es frei, das vom Verkäufer angebotene Auto von einem anerkannten Gutachter bewerten zu lassen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 9 - Werbung

Trotz der Sorgfalt, die wir der korrekten Eingabe der Daten der angebotenen Autos widmen, können wir nicht für Fehler, Auslassungen oder Unvollkommenheiten in den Daten verantwortlich und/oder haftbar gemacht werden. Besucher unserer Website und/oder Leser von VCC BV-Anzeigen auf anderen Websites können keinerlei Rechte aus den von uns angebotenen Informationen und Preisen oder aus den Folgen von Transaktionen, die sich aus den Informationen ergeben, ableiten.

REPARATUR UND WARTUNG

Artikel 10 - Die Abtretung

Der Arbeitsauftrag wird mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt. Ein vom Auftraggeber elektronisch erteilter Auftrag kommt erst nach Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Auf Wunsch wird dem Kunden eine Kopie eines schriftlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.

Artikel 11 - Angebot und Laufzeit

Der Auftraggeber kann vor oder bei Auftragserteilung eine Erklärung über den Preis der Arbeiten sowie die Frist, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt werden, verlangen. Der angegebene Preis und die angegebene Laufzeit sind ungefähre Angaben, es sei denn, der Kunde und die Werkstatt vereinbaren einen festen Preis und/oder eine feste Laufzeit. Wird der angegebene Richtpreis um mehr als 20 % überschritten oder droht überschritten zu werden, muss sich der Reparateur mit einem Mindestbetrag von € 100,00 an den Auftraggeber wenden, um die Mehrkosten zu besprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu kündigen und dem Reparateur die bereits von ihm erbrachten Leistungen zu vergüten. Wird die angegebene ungefähre Frist überschritten oder bedroht, muss der Reparateur den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des neuen Liefertermins informieren.

Artikel 12 - Die Rechnung

Über die erbrachten Leistungen wird eine Einzelrechnung ausgestellt.

Artikel 13 - Lagerkosten

Hat der Auftraggeber das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung über die Beendigung des Auftrags abgeholt, kann die Werkstatt eine unternehmensintern erhobene Gebühr oder mangels einer solchen eine andere angemessene Gebühr für Lagerkosten erheben. Diese Lagerkostenpauschale ist auf einen Betrag von € 100,00 pro Monat festgesetzt.

Artikel 14 - Zurückbehaltungsrecht

Die Werkstatt kann das Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug ausüben, wenn und solange:

- der Kunde die Kosten für die Arbeiten am Auto nicht oder nicht vollständig bezahlt;
- der Kunde die Kosten für frühere Arbeiten, die von der Werkstatt an demselben Fahrzeug durchgeführt wurden, nicht oder nicht vollständig bezahlt;
- der Auftraggeber sonstige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reparatur/Verkäufer nicht oder nicht vollständig bezahlt.

Der Reparatur kann das Zurückbehaltungsrecht auch dann ausüben, wenn die Streitigkeit bezüglich der Arbeiten der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Streitbeilegungskommission für Fahrzeuge oder dem Gericht vorgelegt wurde. Der Reparatur kann das Zurückbehaltungsrecht nicht ausüben, wenn die der Kunde eine ausreichende (Ersatz-)Sicherheit gestellt hat, beispielsweise durch Hinterlegung bei der Streitbeilegungsstelle für Fahrzeuge.

Artikel 15 - Ausgetauschte Teile

Die ausgetauschten Teile werden dem Auftraggeber nach Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt, wenn der Auftraggeber dies bei Auftragserteilung verlangt hat. Dies gilt nicht für Teile, die im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen getrennt werden müssen. In diesem Fall werden die Teile nach Erledigung der Gewährleistungsansprüche nach Aussage des Garantiegebers zur Verfügung gestellt und der Kunde will anhand dieser Teile nachweisen, dass die Gewährleistungsansprüche nicht oder (noch) unzureichend erfüllt sind. In allen anderen Fällen gehen die ausgetauschten Teile in das Eigentum des Reparaturers über, ohne dass der Kunde Schadensersatz verlangen kann.

Artikel 16 - Schadensbeurteilung

Hat der Reparatur eine Schadensbegutachtung durchgeführt, werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden nicht berechnet, wenn ein Reparaturauftrag an die Werkstatt erteilt wird oder wenn die Lieferung eines anderen Autos mit der Werkstatt vereinbart wird. Die Bewertungskosten werden von den Parteien vorab schriftlich vereinbart.

Anderenfalls werden angemessen zu bestimmende Bewertungskosten fällig, wobei die Parteien von den in gegenseitiger Absprache zwischen BOVAG, BOCWA, NIAV und NVV erstellten Verhaltensregeln für Vermessungen ausgehen.

GARANTIE

Artikel 17 - Garantie auf Autos und Teile/Zubehör

1. Die in diesem Artikel und in Artikel 18 genannten Garantien beeinträchtigen nicht die gesetzlichen Rechte (einschließlich des Rechts nach Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass die Sache bei Lieferung dem Vertrag entspricht), die ein Käufer/Auftraggeber nicht in Ausübung bringt eines Berufes oder Unternehmens dafür hat, bleibt unberührt. Beim Besuch der Werkstatt im Zusammenhang mit der in diesem Artikel und in Artikel 18 genannten Garantie stellt der Verkäufer sicher, dass die Transportbedürfnisse des Käufers in angemessener Weise erfüllt werden.

2. Keine andere Garantie als die des Herstellers oder Importeurs gilt für die Autos und die Teile und die gesetzlichen Rechte, wie in angegeben Mitglied 1.

3. Der Verkäufer gewährt keine Garantie auf die Autos, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für den Kilometerstand, der auf dem Kilometerzähler des Autos angegeben ist.

5. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Fahrzeuge ohne gültige Inspektion (TÜV) geliefert.

Auf separat gelieferte Teile wird keine Gewährleistung übernommen. Mängel, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistung für die Fahrzeuge, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Mängel nicht durch vom Europäischen Wirtschaftsraum abweichende Bedingungen (schlechte Straßen, schlechter Kraftstoff etc.) entstanden sind.

Artikel 18 - Reparatur- und Wartungsgarantie

1. Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums garantiert der Reparaturbetrieb die ordnungsgemäße Ausführung der von ihm übernommenen oder ausgelagerten Aufträge und der dafür verwendeten Materialien für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug dem Kunden wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Garantie umfasst die ordnungsgemäße Ausführung des nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Auftrags, in korrekter Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums und ohne ernsthafte Unannehmlichkeiten. Sind die vom Reparateur noch auszuführenden Arbeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

2. Auf beauftragte Notreparaturen wird keine Gewährleistung übernommen.

3. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn:

A. der Auftraggeber dies dem Reparateur nicht so schnell wie möglich nach Entdeckung der Mängel mitteilt;

B. dem Reparateur keine Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wird;

C. Dritte ohne vorherige Kenntnis oder Genehmigung der Werkstatt Arbeiten durchgeführt haben, die mit den Arbeiten der Werkstatt zusammenhängen, für die die Garantie geltend gemacht wird. Die Garantie gilt jedoch, wenn die Notwendigkeit einer sofortigen Reparatur an anderer Stelle entstanden ist und dies vom Kunden anhand der Informationen des anderen Reparaturbetriebes und/oder anhand der defekten Teile nachgewiesen werden kann.

Die Erstattung der Reparaturkosten erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des im Betrieb des Reparateurs geltenden Preisniveaus.

Diese Entschädigung übersteigt niemals die tatsächlich entstandenen Kosten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 19 - Zahlung

1. Die Schulden des Käufers/Kunden gegenüber dem Verkäufer/Monteur sind Lieferschulden. Die Zahlung muss bei Lieferung des Autos oder der Teile oder nach erbrachten Dienstleistungen in bar erfolgen. Als Barzahlung gilt auch die Gutschrift des fälligen Betrages auf einem vom Verkäufer/Mechaniker zum Zeitpunkt der Lieferung angegebenen Bank- oder Girokonto.

2. Wenn ausdrücklich schriftlich ein anderer Zahlungszeitpunkt vereinbart wurde, ist der Verkäufer/Mechaniker berechtigt, die gesetzlichen Zinsen auf die unbezahlten Beträge monatlich zu berechnen. Der verbleibende Teil des Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung hätte erfolgen sollen, gilt als ganzer Monat. Diese Erhöhung des fälligen Betrages gilt als Bedingung, dass der Verkäufer/Mechaniker einen Zahlungsaufschub gewährt hat, ohne dass die Verpflichtung des Käufers/Auftraggebers zur Barzahlung aufgehoben wird. Die Erhöhung wird einen Monat nach Rechnungsversand wirksam.

3. Haben die Parteien auf Barzahlung verzichtet und nicht ausdrücklich schriftlich einen Zahlungszeitpunkt vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von einem Monat. Der Käufer/Auftraggeber schuldet dann die gesetzlichen Zinsen, wobei ein Teil eines Monats ab zwei Wochen, nachdem er vom Verkäufer/Mechaniker per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert wurde, als ganzer Monat gilt.

4. Zahlt der Käufer/Auftraggeber den fälligen Betrag nach Mahnung nicht, ist der Verkäufer/Mechaniker berechtigt, diesen Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen. Diese Inkassokosten umfassen sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten. Außergerichtliche Kosten sind alle Kosten, die dem Verkäufer/Mechaniker von Anwälten, Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern und anderen in Rechnung gestellt werden mit wem sie den fälligen Betrag einziehen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % des geschuldeten Betrages festgesetzt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

Artikel 20 - Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Auto bleibt Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer nicht alle Schulden aus dem Kaufvertrag vollständig bezahlt hat. Solange das Eigentum am Auto noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, es auf eigene Kosten zu versichern und zu warten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufer in irgendeiner Weise von seiner Haftung als Fahrzeughalter freizustellen.

Andererseits stellt der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Verkäufer haben und die mit dem Eigentumsvorbehalt in Zusammenhang stehen können.

Artikel 21 – Niederländisches Recht

Für alle von VCC BV verkauften Autos und für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Nur das niederländische Gericht ist befugt, Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 22 - Abweichungen

Abweichungen, einschließlich Ergänzungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich festgelegt wurden.

*Übersetzt von Google Translate – Irrtümer vorbehalten
Niederländische Geschäftsbedingungen (Algemene voorwaarden) sind nach
niederländischem Recht eingetragen*

Artikel 23 - Beschwerden

Ein Käufer/Kunde, der Beschwerden über den Verkauf eines Autos oder über die Umsetzung der Reparatur- und Wartungsgarantie hat, muss sich zuerst an Victory Classic Cars BV wenden.

Artikel 24 - Personenbezogene Daten

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen personenbezogenen Daten des Käufers/Auftraggebers werden vom Verkäufer/Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzgesetzes (Wbp) verarbeitet. Auf der Grundlage dieser Verarbeitung kann der Verkäufer/Auftragnehmer: den Vertrag ausführen und seine Garantieverpflichtungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber erfüllen, dem Käufer/Auftraggeber einen optimalen Service bieten, ihm rechtzeitig aktuelle Informationen zur Verfügung stellen Fahrzeuginformationen und machen ihm personalisierte Angebote. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Dritten, einschließlich des Importeurs einer Fahrzeugmarke, für Direktmarketingaktivitäten für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Fahrzeugdaten werden in das System der National Autopas Foundation aufgenommen. In diesem System werden Kilometerstände aufgezeichnet, um Betrug mit Kilometerzählern zu verhindern verhindern. Der Käufer/Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Wbp für Direktmarketingaktivitäten beim Verkäufer/Auftragnehmer widersprechen.

INTERNETVERKAUF

Beim Verkauf von Autos, die über die Website von Victory Classic Cars BV angeboten werden, wobei der Kaufvertrag zwischen Victory Classic Cars BV und dem Käufer im Fernabsatz geschlossen wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie in Anhang 1 enthalten.

ANHANG 1: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNETVERKAUF

Artikel 1 - Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von Victory Classic Cars BV (im Folgenden VCC BV) und für jeden zwischen VCC BV und dem Verbraucher abgeschlossenen Fernabsatzvertrag.
2. Vor Abschluss des Fernabsatzvertrags wird der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt. Wenn dies vernünftigerweise nicht möglich ist, wird vor Abschluss des Fernabsatzvertrags darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei VCC BV eingesehen werden können und dass sie auf Anfrage des Verbrauchers so schnell wie möglich kostenlos zugesandt werden.
3. Wird der Fernabsatzvertrag abweichend vom vorstehenden Absatz und vor Abschluss des Fernabsatzvertrags elektronisch abgeschlossen, kann der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher elektronisch so zur Verfügung gestellt werden, dass er von ihm gelesen werden kann Verbraucher. Verbraucher auf einfache Weise auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden. Wenn dies vernünftigerweise nicht möglich ist, wird VCC BV vor Abschluss des Fernabsatzvertrags angeben, wo die Allgemeinen Geschäftsbedingungen elektronisch eingesehen werden können und dass sie auf Anfrage des Verbrauchers kostenlos elektronisch oder auf andere Weise erhältlich sind. gesendet.

Artikel 2 - Das Angebot

1. Wenn ein Angebot eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat oder an Bedingungen geknüpft ist, wird dies ausdrücklich im Angebot angegeben.
2. Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung des angebotenen Autos. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um eine angemessene Beurteilung des Fahrzeugs durch den Verbraucher zu ermöglichen. Wenn VCC BV Bilder verwendet, sind diese eine wahrheitsgetreue Darstellung des angebotenen Autos. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot binden VCC BV nicht.
3. Jedes Angebot enthält solche Informationen, dass dem Verbraucher klar ist, welche Rechte und Pflichten mit der Annahme des Angebots verbunden sind.

Artikel 3 - Die Vereinbarung

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 kommt der Kaufvertrag zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch den Verbraucher und der Erfüllung der entsprechenden Bedingungen zustande.
2. Wenn der Verbraucher das Angebot elektronisch angenommen hat, wird VCC BV den Eingang der Annahme des Angebots unverzüglich elektronisch bestätigen. Solange der Erhalt dieser Annahme nicht von VCC BV bestätigt wurde, kann der Verbraucher den Kaufvertrag auflösen.
3. Wenn der Kaufvertrag elektronisch abgeschlossen wird, wird VCC BV geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die elektronische Übertragung von Daten zu sichern und eine sichere Webumgebung zu gewährleisten. Wenn der Verbraucher elektronisch bezahlen kann, trifft VCC BV angemessene Sicherheitsmaßnahmen.
4. Bei der Annahme des Autoangebots sendet VCC BV dem Verbraucher die folgenden Informationen schriftlich oder so, dass sie für den Verbraucher zugänglich sind:

1. die Bedingungen, unter denen und in welcher Weise der Verbraucher das Widerrufsrecht ausüben kann, oder eine klare Aussage darüber, davon ausgeschlossen zu werden Rücktrittsrecht;
2. die Informationen über etwaige Garantien und bestehenden Kundendienst.

Artikel 4 - Widerrufsrecht

1. Beim Kauf eines Autos hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen aufzulösen. Diese Widerrufsfrist beginnt am Tag nach Erhalt des Autos durch den Verbraucher.
2. Während der Bedenkzeit wird der Verbraucher das Auto pfleglich behandeln. Er wird das Auto nur in dem Umfang benutzen, der notwendig ist, um zu beurteilen, ob er das Auto behalten möchte. Wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, wird er das Auto mit allem gelieferten Zubehör, einschließlich der amtlichen Fahrzeugdokumente, an VCC BV gemäß den angemessenen und klaren Anweisungen von VCC BV zurückgeben.
3. Wenn der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, ist er verpflichtet, dies VCC BV innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Fahrzeugs mitzuteilen. Nachdem der Verbraucher mitgeteilt hat, dass er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, muss der Verbraucher das Auto innerhalb von 14 Tagen zurückgeben. Der Verbraucher muss nachweisen, dass das Auto rechtzeitig zurückgegeben wurde.
4. Hat der Kunde nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen nicht mitgeteilt, dass er von seinem Widerrufs- bzw. das Auto nicht an VCC BV zurückgegeben hat, ist der Kauf eine Tatsache.
5. Das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlusts des Fahrzeugs liegt bei Ausübung des Widerrufsrechts bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an VCC BV beim Käufer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Rückgabe des Autos muss auf eine der folgenden drei Arten erfolgen:
 - A. Eigenhändige Rückgabe durch den Käufer;
 - B. Rückgabe durch VCC BV, die einen Auftrag zur Abholung des Fahrzeugs erteilt;
 - C. Rückgabe des Autos durch ein amtlich anerkanntes Autotransportunternehmen. Wenn diese Option gewählt wird, muss die vorherige Genehmigung von VCC BV eingeholt werden.

Artikel 5 - Konformität und Gewährleistung

1. VCC BV garantiert, dass das Auto dem Vertrag, den im Angebot angegebenen Spezifikationen, den angemessenen Anforderungen an Solidität und/oder Brauchbarkeit und den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Vorschriften entspricht. staatliche Beschränkungen.
2. Eine von VCC BV gewährte Garantie berührt nicht die gesetzlichen Rechte und Ansprüche, die der Verbraucher aufgrund des Kaufvertrags gegen VCC BV geltend machen kann.

Artikel 6 - Lieferung und Ausführung

1. VCC BV wird die größtmögliche Sorgfalt walten lassen, wenn der Kaufvertrag für ein Auto entgegengenommen und ausgeführt wird.
2. Lieferort ist die Adresse, die der Verbraucher VCC BV bekannt gegeben hat.
3. Das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlusts von Produkten liegt bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Verbraucher bei VCC BV, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Zeitpunkt und die Art der Lieferung werden in gegenseitiger Absprache zwischen VCC BV und dem Verbraucher vereinbart.

*Übersetzt von Google Translate – Irrtümer vorbehalten
Niederländische Geschäftsbedingungen (Algemene voorwaarden) sind nach
niederländischem Recht eingetragen*

Artikel 7 - Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen

Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen dürfen nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen und bedürfen stets der Schriftform.